



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.12. bis
11.12.2025**

– Auszug aus Drucksache 19/9404 –

**Frage Nummer 23
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München gegen die aus China stammende Studierende der Technischen Universität München (TUM) abgeschlossen ist, das Mitte des Jahres 2025 medial öffentlich wurde, wonach es Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung von Privatgeheimnissen und der Verletzung des Dienstgeheimnisses gebe und wonach es um einen TUM-Lehrstuhl gehe, der sich mit Batterieforschung und der Erforschung erneuerbarer Energien befasst, unter welchen Voraussetzungen wird in derartigen Fällen ermittelt und wie viele Verfahren zu Sachverhalten chinesischer Spionage und vergleichbaren Fällen in Bayern laufen aktuell?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), wurde das betreffende Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 16. Juli 2025 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt, da ein strafbares Verhalten der Beschuldigten aufgrund der durchgeführten Ermittlungen nicht mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Zur Frage nach der Anzahl der aktuell in Bayern laufenden Verfahren zu Sachverhalten chinesischer Spionage und vergleichbaren Fällen: Es sind weder im bundesweit einheitlichen polizeilichen Kriminalpolizeilichen Melddienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), in dem politisch motivierte Straftaten erfasst werden, noch in der Strafverfolgungsstatistik oder in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht erfolgen kann.